

## Einleitung

Der **Allgemeine Teil** steht sowohl am Anfang des BGB als auch des Studiums der Rechtswissenschaften. Anders als man vielleicht denken mag, bedeutet dies allerdings weder, dass es sich um bloße Präliminarien handelt, noch, dass es eine besonders „einsteigerfreundliche“ Materie ist. Die Bedeutung des Allgemeinen Teils für die spätere Klausurpraxis darf nicht unterschätzt werden, enthält er doch gerade die Vorschriften, die nicht nur für sämtliche weiteren Bücher des BGB (Schuld-, Sachen-, Familien- und Erbrecht) grundlegend sind und bleiben, sondern die auch ohne weiteres mit beliebigen anderen zivilrechtlichen Bereichen außerhalb des BGB kombiniert werden können, sei es mit dem Gesellschaftsrecht, dem Arbeitsrecht oder dem Insolvenzrecht. Anders ausgedrückt: Auch wenn ein konkreter Einzelfall immer einen „Aufhänger“ in einer Materie außerhalb des Allgemeinen Teils haben wird, so werden doch häufig Probleme angeschnitten, die sich innerhalb seiner Grenzen abspielen, beispielsweise im Minderjährigenrecht oder bei der Stellvertretung. 1

Der Allgemeine Teil wird im Studium bald als bekannt vorausgesetzt. Nur in den seltensten Fällen wird er daher nach den Anfangssemestern noch einmal systematisch unterrichtet. Andererseits zeigt sich in der Examenspraxis nur allzu oft, dass den Kandidaten nicht die später erlernte Spezialmaterie, sondern gerade die **Grundlagen** Schwierigkeiten bereiten. Dieses Buch soll dabei helfen, gleich von Anfang an das Interesse am Bürgerlichen Recht zu wecken und ganz nebenbei eine solide Basis für weiteres Wissen zu schaffen. 2

Das **Buch** ist in zehn Kapitel unterteilt, die jeweils aufeinander aufbauen. Es beginnt mit der Methode des Anspruchsaufbaus (Kapitel 1), bevor mit Hilfe der auch für Anfänger recht plastischen Norm des § 823 Abs. 1 BGB (deliktische Haftung für Rechtsgutsverletzung) die Technik der Falllösung (Subsumtion und Gutachtenstil) eingeführt wird (Kapitel 2). Der Allgemeine Teil des BGB „an sich“ wird mit der Willenserklärung als zentralem Element eröffnet (Kapitel 3), mit ihrem Wirksamwerden im Rechtsverkehr durch Abgabe und Zugang fortgeführt (Kapitel 4), um schließlich im Vertragsschluss zu münden (Kapitel 5). Anschließend werden die wesentlichen Problemfelder des Allgemeinen Teils behandelt: Die Geschäftsfähigkeit (Kapitel 6), Formfragen (Kapitel 7), Inhaltskontrolle von Rechtsgeschäften (Kapitel 8), Irrtum und Anfechtung (Kapitel 9) sowie die Stellvertretung (Kapitel 10). 3

Jedes **Kapitel** beginnt mit einer Übersicht, die gleichzeitig als grobes Schema für eine Fallprüfung der jeweils behandelten Thematik dienen kann. Es folgen Hinweise auf weiterführende Literatur. Die Rechtsmaterie selbst wird systematisch und mit Hilfe zahlreicher Beispiele dargestellt. Ergänzt wird dies von insgesamt über 60 Fällen, die sich jeweils auf die vorstehend thematisierte Fragestellung konzentrieren. Eine ausformulierte Lösung steht am Ende des betreffenden Kapitels unter der angegebenen Randnummer zur Verfügung. 4

Die **Fälle** erfüllen im Rahmen dieser Einführung gleich mehrere Funktionen auf einmal: Inhaltlich dienen sie dazu, den jeweiligen Stoff in möglichst anschaulicher Weise 5

zu wiederholen und zu vertiefen. Methodisch sollen sie dabei helfen, die ungewohnte Arbeit der Falllösung einzuüben, was nicht früh genug begonnen werden kann und solange wie möglich fortgeführt werden sollte. Wer sich bereits neugierig einige Fälle angeschaut hat, wird sich möglicherweise über die zumindest teilweise „ungewöhnlichen“ Sachverhalte gewundert haben. Grund zur Sorge besteht insofern nicht, da dieses Buch sich weitgehend denselben rechtlichen Problemen widmet wie vergleichbare andere Werke. Dass sich hier allerdings gerade Agathe, der BretzelmannClub, Direktor Oppelsheimer und viele andere tummeln, hat jedoch den tieferen Sinn, dass sich derartige Fälle nicht nur besser merken lassen, sondern häufig mehr Spaß machen, was die beste Grundlage für den Lernerfolg ist. Zudem: Welcher Dozent würde sich nicht darüber freuen, wenn sich ein ehemaliger Student nach seiner Promotion noch an den gefleckten Plattschwanz-Wombat (Fall 21, s.u. Rn. 190) erinnert?

- 6 Dem vorliegenden Buch sind mittlerweile zwei weitere Bände zum **Allgemeinen Teil des Schuldrechts** (3. A. 2015) und zum **Besonderen Teil des Schuldrechts** (2012) nachgefolgt. Soweit es sich anbietet, sind bereits hier weiterführende Verweise auf diese Werke enthalten, die bei Interesse ein rasches Nachschlagen ermöglichen.

## Kapitel 1

**Anspruchsaufbau****Übersicht****I. Anspruch**

Wer will was von wem woraus?

**II. Ist der Anspruch entstanden?**

In Betracht kommen folgende Anspruchsgrundlagen:

1. Vertrag
2. Vertragsähnliches Verhältnis
3. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis
4. Unerlaubte Handlung
5. Ungerechtfertigte Bereicherung  
Zudem zu prüfen:
6. Kein Vorliegen einer rechtshindernden Einwendung

**III. Ist der Anspruch nicht untergegangen?**

Kein Vorliegen einer rechtsvernichtenden Einwendung

**IV. Ist der Anspruch durchsetzbar?**

Kein Vorliegen einer rechtshemmenden Einwendung (= Einrede)

**V. Zusammenfassung****VI. Falllösung**

7

**I. Anspruch**

Im Mittelpunkt der bürgerlich-rechtlichen Fallprüfung steht der **Anspruch**, definiert in § 194 Abs. 1 BGB: „Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen [...].“ Die Fallbearbeitung im Studium orientiert sich damit an der gerichtlichen Praxis, denn auch dort benötigt man einen Anspruch, um von einer anderen Partei eben jenes gewünschte Tun oder Unterlassen verlangen zu können. Bei der Prüfung eines juristischen Sachverhalts ist dazu die folgende Frage zu stellen und zu beantworten:

8

1. **Wer** (Anspruchsteller)  
will
2. **was** (Anspruchsgegenstand)
3. **von wem** (Anspruchsgegner)
4. **woraus** (Anspruchsgrundlage)?

Während sich jedoch Anspruchsteller, Anspruchsgegenstand und Anspruchsgegner in der Regel durch genaue Lektüre des Falles schnell ermitteln lassen, bedarf die Suche nach der **Anspruchsgrundlage**, dem rechtlichen Fundament des betreffenden Anspruchs, größeren Aufwands. Ihr Auffinden und anschließend vor allem das kleinschrittige Untersuchen ihrer einzelnen Elemente bilden den Kern der Arbeit am Fall.

9

- 10 Um im Wege der so genannten **Subsumtion** untersuchen zu können, ob die Voraussetzungen einer bestimmten Norm im konkreten Fall tatsächlich vorliegen (siehe dazu Kapitel 2, Rn. 41 ff.), muss zunächst eine Anspruchsgrundlage gefunden werden, aus der sich die gewünschte **Rechtsfolge** ergeben kann. Macht eine Partei beispielsweise Schadensersatz geltend, kommen nur solche Vorschriften in Betracht, die bei Vorliegen all ihrer tatbestandlichen Voraussetzungen als Rechtsfolge auch Schadensersatz gewähren. Wieder orientiert sich die Fallprüfung an der Praxis, wo der Mandant ein bestimmtes rechtliches Ergebnis begehrt und sich die Arbeit des Rechtsanwalts auf dieses Ergebnis konzentrieren muss. Mit anderen Worten: Die gesuchte Rechtsfolge steht am Beginn der Untersuchung und gibt den Rahmen vor, innerhalb dessen zu prüfen ist, ob die einzelnen Voraussetzungen vorliegen, welche die konkret einschlägige Norm für das Auslösen dieser Rechtsfolge verlangt. Auch deshalb muss nicht nur der Sachverhalt selbst, sondern vor allem die **Fallfrage** genau beachtet werden, will man nicht ungestellte Fragen beantworten und auf diese Weise unnötig kostbare Zeit verlieren.

Üblicherweise geht man bei der Fallprüfung in drei Schritten vor:

## II. Ist ein Anspruch entstanden?

- 11 Denkbare Anspruchsgrundlagen lassen sich grob in fünf Gruppen einteilen. Ihr Verhältnis zueinander und damit die hier gewählte Reihenfolge sind nicht zufällig, sondern bei der Falllösung **zwingend** einzuhalten.

### 1. Vertrag

- 12 Ansprüche können sich zu allererst aufgrund von Verträgen zwischen den Parteien ergeben (§§ 311 ff. BGB; zum Vertragsschluss s. Kapitel 5, Rn 178 ff.).

**Beispiel** Die Parteien schließen einen Kaufvertrag über ein Auto ab. Der Verkäufer muss dem Käufer Besitz und Eigentum verschaffen (§ 433 Abs. 1 S. 1 BGB), der Käufer dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zahlen (§ 433 Abs. 2 BGB).

- 13 Durch den Abschluss eines Vertrags können die Beteiligten ihre rechtlichen Beziehungen am genauesten ihren individuellen Vorstellungen anpassen. Auch sind Anspruchsteller, Anspruchsgegenstand und Anspruchsgegner regelmäßig mit einem Blick in den Vertrag vergleichsweise leicht zu ermitteln.

### 2. Vertragsähnliches Verhältnis

- 14 Ein Anspruch kann auch auf einem vertragsähnlichen Verhältnis oder „Quasi-Vertrag“ beruhen. Selbst wenn die Parteien keinen Vertrag abgeschlossen haben, besteht in diesem Fall ein besonderes rechtliches Verhältnis zwischen ihnen, das ebenfalls gewisse Rechte und Pflichten begründen kann. Zu denken ist hier einmal an ein **Ver-schulden bei Vertragsschluss** (§ 311 Abs. 2 BGB, auch „*culpa in contrahendo*“; s. dazu SchR AT Rn. 398 ff.), außerdem an eine **berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag** (§§ 677 ff. BGB; s. dazu SchR BT Rn. 858 ff.).

**Beispiel** Ein Geschäftsinhaber ist dem Kunden zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den er in seinem Spielwarenladen beim Ausrutschen auf einem Flummi erlitten hat (§§ 311 Abs. 2 Nr. 2, 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB). Ein Autofahrer muss einem anderen die Aufwendungen ersetzen, die diesem entstanden sind, als er jenen aus seinem brennenden Autowrack gerettet hat (§§ 677, 683 S. 1, 670 BGB).

Vertragliche Ansprüche sind gegenüber bloß quasi-vertraglichen vorrangig zu prüfen, nicht nur weil sie leichter zugänglich sind, sondern auch weil erstere die letzteren in der Regel verdrängen. So ergäben sich im ersten Beispiel entsprechende Schutzpflichten bereits aus dem (Kauf-) Vertrag selbst. Im zweiten Beispiel müsste bei Vorliegen eines Auftrags eben nicht auf die Haftungsgrundlage der Geschäftsführung **ohne** Auftrag zurückgegriffen werden. **15**

### 3. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis

Ohne dass ein Vertrag vorliegt, können sich zwischen den Beteiligten in Bezug auf eine Sache auch Ansprüche aus dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (§§ 985 ff. BGB) ergeben, wenn nämlich eine Partei Besitzer (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft, vgl. § 854 Abs. 1 BGB) und die andere Eigentümer ist (dinglich umfassend Berechtigter, vgl. § 903 BGB). **16**

**Beispiel:** Der Eigentümer eines Betonmischers kann von demjenigen, der ihn unberechtigt besitzt, die Herausgabe verlangen (§ 985 BGB).

Die vertraglichen Verhältnisse sind allerdings auch hier vorrangig zu prüfen, da sie das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis maßgeblich beeinflussen können. So mag im vorstehenden Beispiel der Besitzer dem Eigentümer gegenüber zum Besitz **berechtigt** sein, weil er den Betonmischer gemietet hat (§§ 986 Abs. 1 S. 1, 535 Abs. 1 S. 1 BGB). **17**

### 4. Unerlaubte Handlung

Des Weiteren können sich gesetzliche Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung ergeben (§§ 823 ff. BGB, auch „Delikt“; eingehend dazu in Kapitel 2, Rn. 46 ff.). **18**

**Beispiel:** Wer als Radfahrer fahrlässig eine ältere Dame anfährt, ist ihr zum Ersatz der erlittenen gesundheitlichen Schäden verpflichtet (§ 823 Abs. 1 BGB).

Etwaige vertragliche Abmachungen sind wiederum zuerst zu beachten, da sie nicht selten erst die konkreten Pflichten des Schädigers festlegen. Und der von den Parteien vertraglich bestimmte Haftungsumfang darf nicht auf dem Umweg über die unerlaubte Handlung wieder ausgehebelt werden. Durch parallele Schadensersatzansprüche aus dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (vgl. §§ 987 ff. BGB) werden solche aus unerlaubter Handlung nach h.M. verdrängt. **19**

20

**Fall 1**

Igor bittet seinen Nachbarn Carl, ihm seine besonders leistungsfähige Motorsäge auszuleihen. Carl kommt der Bitte nach und gibt Igor auch eine kurze Einweisung in die Handhabung der Säge. Dabei vergisst er aber Igor mitzuteilen, dass die Säge nicht sogleich unter höchster Beanspruchung benutzt werden darf, da sie sonst „ausbrechen“ kann und die Gefahr erheblicher Verletzungen besteht. Als Igor die Motorsäge voller Begeisterung rasch bei Höchstleistung benutzt, bricht diese auf einmal tatsächlich aus und Igor wird hierdurch empfindlich an der Hand verletzt. Die Heilungskosten betragen € 2000.

Kann Igor von Carl Schadensersatz in entsprechender Höhe verlangen?

*Lösung Rn. 31*

## 5. Ungerechtfertigte Bereicherung

- 21 Schließlich können sich Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung ergeben (§§ 812 ff. BGB, auch „Kondiktion“).

**Beispiel:** Erweist sich ein Kaufvertrag über einen Computer als unwirksam, weil der Käufer noch nicht voll geschäftsfähig war (dazu in Kapitel 8, Rn. 236 ff.), haben die Parteien die sich jeweils geleisteten Gegenstände (Computer bzw. Kaufpreis) zurückzuerstatten (§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB).

- 22 Die manchmal plastisch als „Lumpensammler des Zivilrechts“ bezeichnete ungerechtfertigte Bereicherung hat für den Anspruchsteller den großen Nachteil, dass sie anders als der Schadensersatz nicht auf einen Ausgleich beim Geschädigten abzielt, sondern nur eine noch vorhandene Bereicherung beim Anspruchsgegner **abschöpfen** soll. § 818 Abs. 3 BGB macht diese Schwäche des Kondiktionsanspruchs deutlich: „Die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Ersatz des Wertes ist ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist.“

**Beispiel:** Wurde das gekaufte Eis auf der Tüte bereits gegessen, ist für den Verkäufer nichts mehr zu holen, wenn sich der Kaufvertrag im Nachhinein als unwirksam herausstellt.

- 23 Vertragliche Vereinbarungen haben freilich auch hier Vorrang. Sie liefern regelmäßig den **rechtlichen Grund**, dessen Fehlen primäre Tatbestandsvoraussetzung für einen Bereicherungsanspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB ist. Während möglicherweise aufgrund eines Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses bestehende Nutzungsherausgabeansprüche (vgl. §§ 987 ff. BGB) ebenfalls vorgehen, können deliktische und bereicherungsrechtliche Ansprüche regelmäßig nebeneinander gegeben sein.

## 6. Keine rechtshindernde Einwendung

- 24 Dem Anspruch darf schließlich keine **rechtshindernde Einwendung** entgegenstehen, was von vornherein verhindern würde, dass der betreffende Anspruch überhaupt entsteht.
- 25 Als rechtshindernde Einwendungen kommen u.a. in Betracht:

- **Geschäftsunfähigkeit** (§§ 104 ff. BGB, dazu Kapitel 6, Rn. 232 ff.)

**Beispiel:** Ein fünfjähriges Kind versucht, einen Kaufvertrag über einen Plüschelafanten abzuschließen (§§ 105 Abs. 1, 104 Nr. 1 BGB).

- **Formmangel** (§§ 125 ff. BGB, dazu Kapitel 7, Rn. 297 ff.)

**Beispiel:** Ein älterer Herr möchte sein Testament gerne mündlich abgeben (§ 2247 Abs. 1 BGB).

- **Sittenwidrigkeit** (§ 138 BGB, dazu Kapitel 8, Rn. 334 ff.)

**Beispiel:** Eine aufstrebende Kreditagentur verlangt einen Wucherzins von 30 % p.A. (§ 138 Abs. 2 BGB).

### III. Ist der Anspruch nicht untergegangen?

Selbst wenn ein Anspruch einmal entstanden ist, weil alle seine Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind und keine rechtsverhindernde Einwendung vorliegt, kann er dennoch wieder erlöschen, wenn eine **rechtsvernichtende Einwendung** gegeben ist. 26

Als rechtsvernichtende Einwendungen kommen u.a. in Betracht: 27

- **Erfüllung** (§§ 362 ff. BGB, s. dazu SchR AT Rn. 653 ff.)

**Beispiel:** Eine Kunde zahlt den geschuldeten Kaufpreis, der Zahlungsanspruch des Verkäufers (§ 433 Abs. 2 BGB) erlischt (§ 362 Abs. 1 BGB).

- **Anfechtung** (§§ 142 ff. BGB, dazu Kapitel 9, Rn. 399 ff.)

**Beispiel:** Eine Kundin wählt irrtümlich (vgl. § 119 Abs. 1 BGB) das Champagner- statt des rosé-farbenen Kleids aus dem Schaufenster aus, ficht ihre Willenserklärung aber anschließend wirksam an (vgl. § 143 BGB). Der Zahlungsanspruch des Verkäufers aus dem Kaufvertrag erlischt (§ 142 Abs. 1 BGB).

- **Nachträgliche Unmöglichkeit** (§ 275 BGB, dazu SchR AT Rn. 199 ff.)

**Beispiel:** Der bereits gekaufte, vom Verkäufer aber noch nicht gelieferte Mähdrescher wird durch einen Meteoriteneinschlag unwiederbringlich zerstört, der Übereignungsanspruch des Käufers (§ 433 Abs. 1 S. 1 BGB) erlischt (§ 275 Abs. 1 BGB).

### IV. Ist der Anspruch durchsetzbar?

Ist ein Anspruch entstanden und auch nicht untergegangen, kann immer noch eine **rechtshemmende Einwendung (= Einrede)** vorliegen. Sie lässt den Anspruch zwar ungeschmälert fortbestehen, mindert seinen Wert jedoch erheblich, da sie verhindert, dass der Anspruch zum fraglichen Zeitpunkt gerichtlich durchgesetzt werden kann. Anders als bei den bisher dargestellten Einwendungen muss sich der Berechtigte einer Einrede selbst auf sie berufen („einreden“), damit das Gericht sie berücksichtigt. 28

Als rechtshemmende Einwendungen kommen u.a. in Betracht: 29

- **Verjährung** (§§ 194 ff. BGB)

**Beispiel:** Ein Käufer versucht leider zu spät (vgl. §§ 195, 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB), seinen schadhafte(n) Toaster zu reklamieren. Der Verkäufer kann jetzt jegliche Haftung ablehnen (§ 214 Abs. 1 BGB).

- **Stundung** (§ 205 BGB)

**Beispiel:** Solange ein Vermieter dem Mieter einen vorübergehenden Aufschub für seine Mietzahlungen gewährt, braucht dieser nicht zu zahlen (§ 205 BGB).

- **Zurückbehaltungsrecht** (§ 273 BGB, s. dazu SchR AT Rn. 119 ff.)

**Beispiel:** Der Mieter schuldet dem Vermieter zwar noch ausstehende Mietzahlungen, er hat aus dem Mietverhältnis aber noch einen Aufwendungsersatzanspruch, weil er auf eigene Kosten in der Wohnung den vom Vermieter gewünschten Kachelofen eingebaut hat. Bis diese Kosten beglichen sind, kann der Mieter seine Mietzahlungen verweigern (§ 273 Abs. 1 BGB).

## V. Zusammenfassung

### 30 Die Lösung eines zivilrechtlichen Falles beginnt mit der Frage:

- Wer will was von wem woraus?

Sobald dies geklärt ist, muss jede passende Anspruchsgrundlage überprüft werden:

- Ist der Anspruch entstanden?
- Ist der Anspruch nicht untergegangen?
- Ist der Anspruch durchsetzbar?

Lassen sich alle drei Fragen mit „Ja“ beantworten, besteht ein Anspruch.

## VI. Falllösung

### 31 ► **Fall 1** ◀ *(Rn. 20, Verhältnis zwischen vertraglichem und deliktischem Anspruch)*

#### I. Anspruch von Igor gegen Carl gem. §§ 280 Abs. 1, 598 BGB auf Zahlung von € 2000

Igor könnte gegen Carl einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von € 2000 wegen Verletzung einer Pflicht aus einem Leihvertrag über die Motorsäge gem. §§ 280 Abs. 1, 598 BGB haben.

##### 1. Schuldverhältnis

- 32 Zwischen Carl und Igor müsste ein Schuldverhältnis bestehen. Nach dem Sachverhalt überließ Carl dem Igor seine Motorsäge **unentgeltlich** zum Gebrauch. Fraglich ist daher, ob hier ein **Leihvertrag gem. § 598 BGB** oder eine **bloße Gefälligkeit** vorliegt. Ein Leihvertrag ist nur anzunehmen, wenn Carl und Igor mit **Rechtsbindungswillen** handelten. Ob ein Rechtsbindungswillen vorliegt, ist anhand einer Reihe von Indizien zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind unter anderem der Wert der anvertrauten Sache und die Gefahr, in die der Empfänger durch eine fehlerhafte Leistung geraten kann. Hier spricht der (wohl) recht hohe Wert der Säge, vor allem jedoch ihre **erhebliche Gefährlichkeit** für das Bestehen eines Rechtsbindungswillens. Es ist also ein Leihvertrag gem. § 598 BGB zustande gekommen.



## 2. Pflichtverletzung (§ 280 Abs. 1 S. 1 BGB)

Carl müsste eine Pflicht aus dem Leihvertrag verletzt haben (§ 280 Abs. 1 S. 1 BGB). Der Verleiher ist gem. § 598 BGB verpflichtet, dem Entleiher den **Gebrauch** der Sache zu gestatten. Dies hat Carl getan. **33**

Jedoch könnte Carl eine **Schutzpflicht gem. § 241 Abs. 2 BGB** verletzt haben, da er Igor nicht über die Besonderheiten der Benutzung der Motorsäge aufgeklärt hat. Eine Aufklärungspflicht besteht immer dann, wenn der andere Teil nach Treu und Glauben und den im Verkehr herrschenden Anschauungen **redlicherweise Aufklärung erwarten darf**. Im vorliegenden Fall wäre zu erwarten, dass der Verleiher eines so gefährlichen Geräts wie einer Motorsäge den Entleiher über besondere Gefahren bei der Bedienung und deren Vermeidung aufklärt. Diese Pflicht hat Carl verletzt, da er Igor nicht darüber aufgeklärt hat, dass die Motorsäge nicht sogleich mit Höchstleistung benutzt werden darf. Die Pflichtverletzung (unterlassene Aufklärung) war auch kausal für den Schaden, der auf der Beanspruchung der Motorsäge sogleich mit Höchstleistung beruht.

## 3. Vertretenmüssen (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB)

Gem. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB wird das Verschulden des Carl vermutet. Da Carl um die Gefährlichkeit der Säge bei sofortiger starker Inanspruchnahme wusste, aber vergaß, dies dem Igor mitzuteilen, ließ er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht und handelte somit **fahrlässig** im Sinne des § 276 Abs. 2 BGB. **34**

Jedoch könnte zugunsten des Carl ein **privilegierter Verschuldensmaßstab** gelten, da es sich um eine Leihe handelt. Gem. **§ 599 BGB** haftet der Verleiher nur für **Vorsatz** und **grobe Fahrlässigkeit**.

Allerdings betrifft § 599 BGB zunächst nur die Haftung des Verleihers im Hinblick auf die **Hauptleistungspflicht**. Hier verletzte Carl hingegen eine **Schutzpflicht**. Jedoch ist der Zweck des § 599 BGB, den Verleiher, der unentgeltlich handelt, im Hinblick auf sein Vertretenmüssen zu privilegieren. Dieser Gedanke gilt sowohl für die Verletzung einer Hauptpflicht wie einer Schutzpflicht, sofern letztere zumindest **im Zusammenhang** mit dem Vertragsgegenstand steht. **35**

Carl unterließ die Aufklärung im Falle nicht vorsätzlich, möglicherweise handelte er aber grob fahrlässig. **Grob fahrlässig** handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in **besonders schwerem Maße** verletzt und das nicht beachtet, was im vorliegenden Fall jedem einleuchten musste. Hierfür bietet der Sachverhalt aber keine Anhaltspunkte, Carl hatte Igor durchaus eingewiesen, und lediglich die Information über das zunächst vorsichtige Starten der Säge vergessen. Es sollte jedem klar sein, der zum ersten Mal eine ihm unbekannte, potentiell gefährliche Motorsäge verwendet, dass er dies umsichtig und mit gebotenem Respekt tun muss, statt sie wie Igor „voller Begeisterung“ sofort unter Höchstleistung einzusetzen. Da Carl nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einzustehen hat, kann er sich deshalb von dem Verschuldensvorwurf **entlasten**. Igor hat somit im Ergebnis keinen Anspruch gegen Carl gem. §§ 280 Abs. 1, 599 BGB auf Zahlung von € 2000. **36**

## II. Anspruch von Igor gegen Carl gem. § 823 Abs. 1 BGB auf Zahlung von € 2000

- 37 Igor könnte jedoch gegen Carl auch einen Schadensersatzanspruch auf Zahlung von € 2000 wegen Körperverletzung gem. § 823 Abs. 1 BGB haben.

### 1. Tatbestand

Da Igor an der Hand verletzt wurde, liegt eine **Körperverletzung** im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB vor. Als Verletzungshandlung kommt die **unterlassene Aufklärung** über die Gefährlichkeit der Säge in Betracht.

- ▷ *Ebenso vertretbar ist es hier, bei der Handlung in Form der Überlassung der Säge als aktives Tun anzuknüpfen.*

Die Unterlassung ist auch **äquivalent** und **adäquat kausal** für die Rechtsgutverletzung. Allerdings ist die Unterlassung nur dann **zurechenbar**, wenn für Carl eine **Rechtspflicht zum Handeln** bestand. Hier verletzte Carl seine **Verkehrssicherungspflicht**, da er eine gefährliche Sache in den Verkehr brachte, indem er Igor die Säge überließ.

2. **Rechtswidrigkeit** liegt vor.

### 3. Verschulden

- 38 Carl hat die Aufklärung auch fahrlässig unterlassen (s.o.). Fraglich ist aber, ob der **privilegierte Haftungsmaßstab** des § 599 BGB auch auf die **deliktische** Haftung des Verleihers anzuwenden ist. Nochmal: Zweck der Haftungsprivilegierung ist es, das **Haftungsrisiko** des Verleihers, der unentgeltlich tätig wird, zu **reduzieren**. Damit bewertet das Gesetz die Interessen des Verleihers höher als die des Entleihers an einem umfassenden Haftungsschutz. Diese **gesetzliche Interessenbewertung** würde **unterlaufen**, wenn man den Verleiher für die Pflichtverletzung zwar nicht vertraglich, wohl aber deliktisch haften lassen würde. Daher **erstreckt sich** die vertragliche Haftungsmilderung auch auf den konkurrierenden deliktischen Anspruch. Im Ergebnis kann Igor von Carl auch nicht gem. § 823 Abs. 1 BGB Zahlung von € 2000 verlangen.